

Merkblatt

Die Gebühren des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin sind gesetzlich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Nach diesem Gesetz berechnen wir die Kosten für unsere Tätigkeit. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen einige Informationen hierüber zur Verfügung stellen.

Diese Regelungen gelten für Arbeitnehmer und sonstige Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Was kostet ein Beratungsgespräch?

„**Erste Beratung**“ bedeutet, dass Sie sich wegen Ihres Falles zum ersten Mal an uns wenden. Sie erhalten von uns eine „Einstiegsberatung“ für Ihre rechtliche Situation. In der für das Beratungsgespräch zur Verfügung stehenden Zeit von ca. 30 Minuten wird dies ein pauschaler, überschlägiger Rat oder eine entsprechende Auskunft sein. Hierfür berechnen wir eine Gebühr in Höhe von EUR 125,00 zzgl. MwSt. Nimmt das Beratungsgespräch mehr Zeit in Anspruch beträgt die Gebühr maximal EUR 190,00. zzgl. MwSt.

Was kostet die anwaltliche Begleitung meines Falls?

Die Gebühren für unsere anwaltliche Tätigkeit richten sich nach dem sogenannten **Gegenstandswert**. Der Gegenstand unserer Arbeit ist Ihr rechtliches Problem, mit dem Sie zu uns kommen. Dieses rechtliche Problem hat einen in Euro ausgedrückten Geldwert, nach dem sich unsere Gebühren bestimmen. Wie hoch dieser ist, richtet sich ebenfalls nach gesetzlichen Vorschriften. **Beispiele** finden Sie auf einem gesonderten Blatt. Nach dem Gegenstandswert richten sich die im Gesetz festgelegten Gebühren für eine außergerichtliche oder gerichtliche anwaltliche Vertretung.

In geeigneten Fällen kommt auch die Möglichkeit in Betracht, eine besondere **Vergütungsvereinbarung** zu treffen, also z.B. ein Stundenhonorar zu vereinbaren. Sollten Sie dies wünschen, sprechen Sie uns einfach darauf an.

Muss ich auch dann die Anwaltskosten zahlen, wenn ich den Prozess gewinne?

In Verfahren vor den Zivilgerichten kann zwar der obsiegenden Partei grundsätzlich ein Erstattungsanspruch seiner Rechtsanwaltskosten gegenüber der unterlegenen Partei zustehen, jedoch nicht in jeden Fall ist diese Partei dann auch zahlungsfähig. Unser Mandant und somit auch Kostenschuldner bleiben auch in diesem Falle ausschließlich Sie.

Im Arbeitsgerichtsverfahren muss in der 1. Instanz allerdings immer jeder seine Rechtsanwaltskosten selbst tragen. Die Gegenpartei muss diese nicht erstatten!

Was ist, wenn ich nicht genug Geld habe, um die Anwaltskosten zu bezahlen?

Sind Sie hinsichtlich Ihres geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlichen Anwaltsgebühren selbst zu bezahlen, **sind Sie verpflichtet dies bereits bei der Beauftragung zu offenbaren**. Tritt dieser Fall während der anwaltlichen Tätigkeit erst ein, sind Sie verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Es kann dann geprüft werden ob Ihnen die Rechte aus der **Beratungshilfe** oder **Prozesskostenhilfe** zustehen. Wenn Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht erlauben, die Prozesskosten selbst aufzubringen, können diese vom Staat übernommen werden. Liegen die Voraussetzungen der Beratungs- oder Prozesskostenhilfe nicht vor, sind Sie nach wie vor verpflichtet alle entstandenen Anwaltsgebühren selbst zu bezahlen.